

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2048/92 DES RATES

vom 30. Juni 1992

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/76 über Sondermaßnahmen für Leinsamen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 569/76 ⁽⁴⁾ wird alljährlich vor dem 1. August für das im folgenden Jahr beginnende Wirtschaftsjahr ein Zielpreis

für Leinsamen festgesetzt. Diese Bestimmung sollte unter Berücksichtigung der üblichen Verfahrensweise angepaßt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 569/76 werden die Worte „vor dem 1. August für das im folgenden Jahr beginnende Wirtschaftsjahr“ gestrichen.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 30. Juni 1992.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

Arlindo MARQUES CUNHA

(1) ABl. Nr. C 119 vom 11. 5. 1992, S. 31.

(2) ABl. Nr. C 150 vom 15. 6. 1992.

(3) ABl. Nr. C 169 vom 6. 7. 1992.

(4) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 29. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4003/87 (AbI. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 46).